

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2001/9/25 B1886/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §18

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse; keine Herstellung eines Einvernehmens mit einem Einvernehmensrechtsanwalt

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Der in Deutschland ansässige Einschreiter brachte beim Verfassungsgerichtshof zunächst eine selbstverfaßte Beschwerde gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungsenates in Tirol ein.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2001 forderte der Verfassungsgerichtshof den Beschwerdeführer gemäß §18 VerfGG unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf, die Beschwerde binnen acht Wochen

" - entweder durch einen in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen, bevollmächtigten Rechtsanwalt oder

- durch einen im Einvernehmen mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handelnden (bevollmächtigten) aus ländischen Rechtsanwalt (aus dem Europäischen Wirtschaftsraum)"

einzu bringen (bzw. allenfalls die Bewilligung der Verfahrenshilfe zu beantragen). Weiters erging die Aufforderung, innerhalb der achtwöchigen Frist den angefochtenen Bescheid anzuschließen sowie den Tag seiner Zustellung anzugeben.

Mit Schriftsatz vom 6. August 2001 wurde die Beschwerde namens und mit Vollmacht des Einschreiters durch in Deutschland ansässige Rechtsanwälte eingebracht. Daß hiebei im Einvernehmen mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) gehandelt wurde, ist der Beschwerde jedoch nicht zu entnehmen; es ist deshalb davon auszugehen, daß ein solches Einvernehmen nicht hergestellt wurde.

Die Beschwerde ist daher allein schon aus diesem Grund wegen nichtbehobenen Mangels formeller Erfordernisse zurückzuweisen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

EU-Recht, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1886.2000

Dokumentnummer

JFT_09989075_00B01886_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at